

Wir freuen uns, dass Sie sich dazu entschieden haben, am organisierten ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst in Baden-Württemberg teilzunehmen. Hierfür bedanken wir uns ganz herzlich.

Um Ihnen den Einstieg zu erleichtern, erhalten Sie diesen Flyer mit allen wichtigen Informationen zu Ihrer Tätigkeit als Poolarzt .

Haben Sie noch weitere Fragen? Die Mitarbeiter/-innen des Geschäftsbereichs Notfalldienst und neue Versorgungsformen unterstützen Sie gerne.

Ihr KV-Team wünscht Ihnen einen guten und erfolgreichen Start!

→ Was ist vor dem ersten Bereitschaftsdienst zu beachten?

Bitte nehmen Sie mit dem Notfallpraxisbeauftragten/ Koordinatorin Kontakt auf, um den Prozessablauf des jeweiligen Notfalldienstbereiches zu besprechen. Die Koordinatorin/Medizinische Fachangestellte wird Ihnen die internen Modalitäten z. B. das Abrechnungsprogramm erläutern.

Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt muss bei Verhinderung rechtzeitig für eine geeignete Vertretung sorgen. Ist ihm dies aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, kurzfristig nicht möglich, hat er dies dem örtlichen Notfallpraxisbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.

→ Fahrservice

In Notfalldienstbereichen die einen Fahrservice nutzen, ist zu klären ob die Abholung in der NFP erfolgt oder an welchem Standort ein Zustieg möglich ist. In Notfalldienstbereichen in denen kein Fahrservice angeboten wird, muss für den Fahrdienst ein eigenes Fahrzeug vorgehalten werden.

→ Fahrdienst

Die im Fahrdienst eingeteilten Poolärzte müssen ihre erbrachten Leistungen über die jeweilige Notfallpraxis abrechnen. In jeder Notfallpraxis haben Sie die Möglichkeit, vor Ihrem Dienst einen Notfalkoffer abzuholen, indem alle wesentlichen Medikamente enthalten sind.

Die mobilen Chipkartenlesegeräte und Formularmappen müssen vor jedem Dienst ebenfalls in der Notfallpraxis abgeholt werden und sollten nach jedem Dienst zusammen mit dem Notfalkoffer und den Notfallscheinen schnellstmöglich in die Notfallpraxis zurückgebracht werden.

→ Dienstplanungstool BD-Online

BD-Online ist für alle am Dienst teilnehmenden Ärzte verpflichtend. Um das Dienstplanprogramm BD-Online nutzen zu können, erhalten Sie für die Erstanmeldung ein einmaliges Kennwort. Danach wird ein Token benötigt, der über das Online-Service-Portal der KVBW bestellt werden kann. Alles über den Token erfahren Sie unter KV-Ident Plus auf unserer Homepage (www.kvbawue.de).

Bitte beachten Sie, dass Ihre Kontaktdaten in BD-Online von Ihnen aktuell gehalten werden. Wichtig ist vor allem, dass Sie Ihre Rufnummern kontinuierlich pflegen, da die Verwaltung von Dienstübernahmen und Dienststabgaben ausschließlich über BD-Online erfolgt.

→ Regelungen im Notfalldienst

Vor Dienstbeginn ist der diensttuende Arzt verpflichtet, sich bei der DRK-Leitstelle telefonisch zu melden.

Der Arzt muss während des Notfalldienstes über die in BD-Online hinterlegte Telefonnummer (Notfallrufnummer) erreichbar sein. Die Verwendung von Anrufbeantwortern ist nicht gestattet. Bei Mobiltelefonen ist zur kurzzeitigen Überbrückung von Netzausfällen die Verwendung einer Mailbox erlaubt.

Bei Ausübung des Notfalldienstes darf der Arzt den Notfalldienstbereich grundsätzlich nicht verlassen.

→ Vergütung und Förderung

Um die Honorierung im Notfalldienst attraktiver zu gestalten und einen Ausgleich zwischen Notfallpraxen mit vielen und wenigen Patienten zu gewährleisten, hat die KVBW eine Förderung des Notfalldienstes festgelegt.

Im Sitzdienst beträgt die Förderung an allen Tagen 50 Euro pro Stunde. Der Fahrdienst wird werktäglich mit 21,43 Euro pro Stunde und an Wochenenden und Feiertagen mit 50 Euro pro Stunde gefördert.

Die Förderung kommt zum Tragen, wenn das Honorar aus der Abrechnung der Leistungen geringer als der maximale Förderbetrag ist. Bei Sitz- und Fahrdiensten am 24. Dezember und 31. Dezember wird unabhängig vom NFD-Honorar eine zusätzliche (ggf. anteilige) Förderung von 500 Euro gewährt.

In Notfalldienstbereichen ohne Fahrservice fällt eine zusätzliche Förderung im Fahrdienst für die Benutzung des eigenen Fahrzeuges an. Diese beträgt an Werktagen 10,72 Euro pro Stunde und an Wochenenden und Feiertagen 12,50 Euro pro Stunde.

→ Strukturpauschale

Die KVBW behält von allen diensttuenden Ärzten als Kostenbeteiligung für die von der KVBW bereitgestellten Strukturen im ärztlichen Bereitschaftsdienst eine Strukturpauschale ein. Die Pauschale beträgt 5 % aus dem Notfalldiensthonorar.

→ Was ist bei der Abrechnung zu beachten?

Alle Poolärzte haben einmal im Quartal das Formular „Erklärung Arzt im Dienst“ zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der abgerechneten Notfalldienstleistungen sowie die Regelungen der Notfalldienstordnung.

Für die Anmeldung in der Abrechnungssoftware esQlab / PVS-System wird die LANR und / oder der Benutzername des Mitgliederportals benötigt. Als Passwort ist Ihr Geburtsdatum einzugeben. Zusätzlich zur Uhrzeitangabe bei den Ziffern 01210 / 01212 / 01214 / 01216 und 01218 muss auch hinter der Hausbesuchsziffer 01418 die Uhrzeit angegeben werden.

Die Abrechnung für Privatpatienten wird nicht von den Mitarbeiterinnen der Notfallpraxen durchgeführt, hierfür sind Sie selbst verantwortlich. Häufig gibt es Probleme beim Einlesen der Notfalldienstscheine weil diese nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Wir bitten Sie daher, die Notfalldienstscheine, insbesondere im Fahrdienst, leserlich und vollständig auszufüllen. Die Abrechnung der Poolärzte erfolgt ausschließlich über die Notfallpraxis.

Für die Anmeldung im Softwareprogramm der jeweiligen Notfallpraxis sollten Sie vor Ort und vor Ihrem ersten Dienst Kontakt zum ärztl. Leiter oder dem Praxisteam aufnehmen damit sichergestellt ist, dass eine

Anmeldung am Dienstag möglich ist. Zur Stammdatenanlage sollten Sie Ihre LANR bereit halten. Vor Ort erfahren Sie, welche weiteren Daten Sie ebenfalls noch ergänzend benötigen.

→ Wann bekomme ich die Förderung?

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist mindestens eine abgerechnete Leistung im organisierten Notfalldienst. Wenn kein GKV-Patient behandelt oder ausschließlich Privatversicherte oder sonstige Kostenträger abgerechnet werden, ist ein „Pseudo-Abrechnungsfall“ anzulegen, da ansonsten der Anspruch auf Förderung gemäß den Regelungen der Notfalldienstordnung entfällt. Der „Pseudo-Abrechnungsfall“ muss unter Verwendung des Musters 19a der Vordruckvereinbarung mit folgenden Angaben angelegt werden: Ihre Personalien (Angabe von Vorname, Name, Geburtsdatum, PLZ und Ort), Kostenträger AOK BW und GOP 99999 mit ICD UUU und Uhrzeit des Dienstbeginns.

→ Aufbewahrungsfrist und Dokumentationspflicht

Die Aufbewahrungsfrist für das Muster 19c (Durchschlag für vertretenden Arzt) beträgt zehn Jahre. Das Muster 19a (Deckblatt) ist nur ein Jahr aufzubewahren.

Eine Dokumentationspflicht haben laut § 10 der Bundesverordnung der Landesärztekammer alle Ärzte, auch im Notfalldienst. „Ärztinnen und Ärzte haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Diese sind nicht nur Gedächtnisstützen, sie dienen auch dem Interesse der Patientinnen und Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation.“

→ Wie sind Rezepte / BtM auszustellen?

Die Rezepte müssen vollständig und leserlich ausgefüllt werden. Neben dem Namen, Vornamen und der Berufsbezeichnung des verordnenden Arztes muss auch die Telefonnummer im Arztstempel angegeben werden. Wir empfehlen Ihnen, einen Stempel für den Notfalldienst anfertigen zu lassen.

Die Notfallpraxen halten keine BtM-Rezepte vor. Diese können von approbierten Ärzten bei der Bundesopiumstelle bestellt werden, um Betäubungsmittel verordnen zu können.

Im Notfall besteht die Möglichkeit normale Rezepte auszustellen und mit der Kennzeichnung „N“ zu versehen. Diese müssen jedoch zwingend vom diensthabenden Arzt am nächsten Werktag gegen ein BtM-Rezept ausgetauscht werden. Sofern Sie nicht bei der Bundesopiumstelle registriert sind, gilt diese Regelung nicht!

→ Regelung zum Sprechstundenbedarf

Die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise (nach § 12 SGB V) gilt auch für den Notfall- und Bereitschaftsdienst.

Sprechstundenbedarf wird von den Notfallpraxisbeauftragten in Kooperation mit den Koordinatoren /-innen der jeweiligen Notfallpraxis verordnet, damit alle Notfallpraxen und die Arztkoffer für den Fahrdienst einheitlich mit Medikamenten ausgestattet sind. Somit stehen Ihnen im Notfall- und Bereitschaftsdienst die notwendigen Medikamente und Materialien zur Verfügung. Diese Medikamente wurden durch ein Team, bestehend aus Notfallpraxisbeauftragten aus verschiedenen Notfallpraxen aus ganz Baden-Württemberg, ausgewählt und sind auf Regresssicherheit geprüft.

KVBW
Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Januar 2018

Fragen zum Notfalldienst beantworten wir unter:

BD Karlsruhe: 0721 5961-1011
BD Reutlingen: 07121 917-2011
BD Stuttgart: 0711 7875-3011
BD Freiburg: 0761 884-4011
notfalldienst@kvbawue.de

Unsere Servicezeiten:

Montag bis Freitag 8 Uhr bis 16 Uhr

www.kvbawue.de



INFORMATIONEN FÜR
**Poolärzte im
Notfalldienst**

**EINSTIEG LEICHT
GEMACHT**

Alles Gute.

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg